



Bearbeiter: FV Alexander Edlinger  
Tel: 04769/2925-13  
E-Mail: sachsenburg@ktn.gde.at

GZ: BUD-2024-1271-00002-VO  
Sachsenburg am 07.11.2024

## Verordnung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 07.11.2024, Zl. BUD-2024-1271-00002-VO, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung LGBl. NR. 78/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

*Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 4.993.700
Aufwendungen:	€ 4.750.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 288.500
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ -25.700

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 506.300

*Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€ 5.902.800
Auszahlungen:	€ 5.915.400

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -12.600

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 700.000 bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal reg.Gen.m.b.H

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der 1. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 08. November 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Wilfried Pichler